

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 24.08.2017 gegründete Verein führt folgenden Namen:

Förderverein „Ein KUNSTHAUS für JENA“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Jena.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Jena.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Errichtung eines Kunsthauses im Straßenbahndepot in Jena verwirklicht.

Das KUNSTHAUS JENA soll konzeptionell folgende Schwerpunkte vereinen:

- 🚧 Neue Heimat für die Kunstsammlung der Stadt Jena; „Depotkunst ans Licht“ .
Kultureller Anziehungspunkt mit geeigneten Ausstellungsflächen für Dauer- und Wechsausstellungen
- 🚧 Kreativer Ort für alle Arten künstlerischen Schaffens - insbesondere im Bereich der bildenden Kunst- mit Raum für Kunstvermittlung und Veranstaltungen, Ateliers und Werkstätten
- 🚧 Schnittstelle zwischen Jena als Stadt der Kunst und Stadt der Wissenschaft
- 🚧 Zentrum für Kunst als Forschungsfeld, z.B. ästhetische Forschungen
- 🚧 Öffentlicher Raum zur Kommunikation und Interaktion verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen unter Berücksichtigung der Diversität nach den Prinzipien der sozialen Inklusion und Partizipation
- 🚧 Das KUNSTHAUS JENA soll die kulturelle und ästhetische Bildung in Jena fördern, die Lebensqualität in der Stadt erweitern und bereichern, identitätsstiftend wirken und dazu beitragen, den Kultur-Tourismus zu stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des 53 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Personengruppen können Mitglieder des Vereins werden:

- 👤 natürliche Personen
- 👤 juristische Personen, Körperschaften oder im Handelsregister eingetragene Firmen
- 👤 Ehrenmitglieder als natürliche Personen

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel bei Nichtzahlung des Beitrages oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft im Todesfalle und bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung zu Grundsätzen des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Ausschlussverfahren

Der Vorstand beruft schriftlich in Textform, (wobei auch die einfacher Mail ausreichend ist, wenn das Mitglied über eine Mailadresse verfügt), unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus die Mitgliederversammlung ein.

Die Tagesordnung kann auch noch während der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden, nicht jedoch für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie ist zudem einzuberufen auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder 20% der Vereinsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Für jede Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Wahlen sind, sofern nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des 526 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend vier genannten Vorstandsmitglieder gleichzeitig vertreten.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden.

§8 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter/Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und die sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die, die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

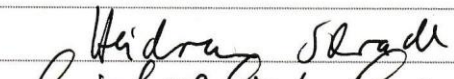


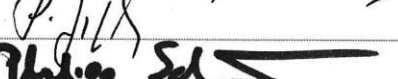



Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.08.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, den 24.08.2017

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.08.2017 unter anderem von folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen:

Vereinsatzung

Förderverein Ein KUNSTHAUS JENA

Name	Unterschrift
1 Heidrun Schrade	
2 Michaela Mai	
3 Cerstin Schöneich	
4 Ina Palitzsch	
5 Peter Gutjahr	
6 Dr. Philipp Schäffler	
7 Annette Müller	

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.05.2022 geändert.

Betroffen sind der Satzungszweck (§ 2) sowie die Ladung der Mitglieder (§6).

Jena, den 01.07.2022



Heidrun Schrade

Vorsitzende des Fördervereins „Ein KUNSTHAUS für JENA e.V.“

